

C/1:

Mahnverfahren

Voraussetzungen § 688 I+II ZPO
<ul style="list-style-type: none">Geldsumme in Eurokeine Gegenleistung/ sie muss erbracht worden seinWohnsitz des Antragsgegners muss bekannt sein

Zuständigkeiten
sachlich: AG § 689 I S. 1 ZPO
örtlich: allgemeiner Gerichtsstand des Antragstellers = Wohnsitz § 689 II S. 1 ZPO
→ Berlin: zentral AG Wedding

Mahnantrag: § 690 ZPO Bezeichnung der Parteien, gesetzt. Vertr. + RA, des Gerichts, des Anspruchs Erklärung - Gegenleistung zuständiges Gericht für ein Streitiges Verfahren Unterschrift
MB = schriftliches Mahnschreiben vom Gericht
Formularzwang, unabhängig von der Anzahl der Antragsgegner nur ein Formular

1 Antrag auf MB

- Eingang des Antrags auf MB beim zuständigen Mahngericht
- funktionell zuständig: Rechtspfleger (§ 20 I RPflG), prüft den Antrag nur formell
- Erlass des MB - von Amts wegen MB an Agg. / .Z.U + Info der Zustellung des MB an Antragsteller (§ 693 ZPO)

- 1 Agg. zahlt
- 2 Agg. reagiert nicht
- 3 Agg. legt Widerspruch ein

2 Widerspruch

Einlegung möglich, solange der VB nicht verfügt ist (§ 694 I ZPO)
ein verspäteter Widerspruch wird als Einspruch behandelt (§ 694 II ZPO)



UdG beim Mahngericht:

- Info vom Widerspruch + Belehrung an Antragsteller (§ 695 ZPO)
- Anforderung der 2,5 Gebühr, nach Eingang - Abgabe von Amts wegen an das Streitige Gericht (= Abgabeverfügung, § 696 I S. 1 ZPO)

UdG beim Streitigen Gericht:

- Info über Abgabe an Parteien (§ 696 I S. 3 ZPO)
- mit Eingang der Akten gilt der Rechtsstreit hier als anhängig (§ 696 I S. 4 ZPO)
- der Rechtsstreit gilt mit Zustellung des MB als rechtshängig (§ 696 III ZPO)
- Beteiligte und den Zahlungseingang in forumSTAR eintragen, Anspruchsbegründung vom Kläger formlos anfordern (§ 697 I S. 1 ZPO), Frist 6 Monate
- bei Eingang der Anspruchsbegründung wird wie nach Eingang einer Klage weiter verfahren (§ 697 II S. 1 ZPO)

3 Antrag auf VB

- Erlass, wenn der Agg. nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben hat (§ 699 I S. 1 ZPO)
- Antrag kann nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist gestellt werden (§ 699 I S. 2 ZPO)
- beantragt der Antragsteller den Erlass des VB nicht binnen 6 Monaten ab Zustellung des MB, so verliert der MB seine Wirkung (§ 701 S. 1 ZPO)
- VB von Amts wegen an Antragsgegner / .Z.U bzw. auf Antrag des Antragstellers Parteizustellung, + Belehrung
- VB = vorläufig vollstreckbar erklärten VU (§ 700 I ZPO)

- 1 Agg. zahlt
- 2 Agg. reagiert nicht
- 3 Agg. legt Einspruch ein

4 Einspruch

Einlegung binnen einer Notfrist von 2 Wochen ab Zustellung des VB (§§ 338, 339 I ZPO)



UdG beim Mahngericht:

- sofortige Abgabe an das Streitige Gericht von Amts wegen = Abgabeverfügung, § 700 III ZPO

UdG beim Streitigen Gericht:

- die Streitsache gilt mit Zustellung des MB rechtshängig geworden (§ 700 II ZPO)
- Beteiligte, den Zahlungseingang in forumSTAR eintragen + VKR erstellen, Anspruchsbegründung vom Kläger förmlich anfordern
- bei Eingang der Anspruchsbegründung wird wie nach Eingang einer Klage weiter verfahren (§ 700 IV S. 1 ZPO)
- Achtung: § 276 I S. 1 + 3 und II ZPO gelten nicht

5 Antragsteller beantragt die

vollstreckung